

nach dieser Richtung müsse man nach dem Thäter suchen. Ich meinte zu Junfermann, wenn er wisse, wer der Thäter sei, so sei es seine Pflicht, Anzeige zu machen. — Zeuge: Etwas derartiges habe ich nicht gesagt, wohl aber habe ich gesprochen, wenn ich die Polizei wäre, bekäme ich die Sache schon heraus. — Staatsanwalt: Angeklagter, ist es war, daß Sie am Abend des Mordes dem Junfermann auffällig den Rücken gekehrt und weggegangen sind, als er vom Morde anfang? Das ist Junfermanns wesentliche Aussage. — Buschhoff: Nein, ich habe mich ja noch mit ihm unterhalten.

4. Zeuge und Gutachter Dr. med. Steiner: Ich wurde am 29. Juni Abends von Leuten nach der Küpper'schen Scheune gerufen, wo ich mit den Gerichtspersonen und dem Bürgermeister zusammentraf. Um 9 Uhr wurde die Besichtigung der Leiche vorgenommen. Ich fand die Leichenstarre bereits eingetreten und ich kann sagen, daß der Tod 5—6 Stunden früher eingetreten sein kann. Auf den Kleidern der Leiche lag etwas Staub, wie sich herausstellte Mehlstaub. Das Kind lag mit dem Kopfe rechts geneigt, und am Halse fand sich eine Wunde von großer Ausdehnung; die sämtlichen Weichtheile waren von einem zum andern Ohr durchschnitten und es war klar, daß nur ein scharfes Messer den Schnitt veranlaßt haben konnte. Das Kind hatte in der Hand Stroh und Raff und die Hand war krampfhaft geschlossen. Auffallend war mir der geringe Blutfleck, den ich vorfand, der kaum so groß war, wie ein kleines Ei. Sonstige Verletzungen habe ich an der Leiche nicht vorgefunden. Ich glaubte und bin auch heute noch der Meinung, daß sich bei der Leiche nicht alles verlorene Blut vorfand, daß vielmehr das vorhandene Blut vom Nachbluten nach dem Tode herrührte. Ich kam deßhalb zu dem Schluß, daß die Leiche von einem anderen Orte nach der Scheune gebracht worden. Da der Tag sehr schwül war, läßt sich mit einiger Gewißheit nicht feststellen, wann der Tod eingetreten ist. — Ein Beisitzer: Befanden sich in der Nähe der Leiche Pfosten oder dergl., so daß man annehmen mußte, es hätte das Blut daran spritzen können? — Zeuge: Es war nur die Wassermühle da und an der waren keine Blutspuren zu entdecken. — Oberstaatsanwalt Hamm: Wenn Sie annehmen, daß das Kind anderswo getödtet und von da nach der Scheune gebracht worden, wie wollen Sie es erklären, daß die Leiche in den Händen dasselbe Stroh und Raff hatte, wie es sich in der Scheune vorfand? — Zeuge: Das würde schwer zu erklären sein. — Oberstaatsanwalt: Es müßte dann also der Leiche entweder das Stroh in die Hand gegeben sein, oder es müßte bei der Tödtung am anderen Orte das nämliche Stroh und Raff vorhanden gewesen sein, wie in der Scheune. — Staatsanwalt: Ist es wahr, daß Sie einmal sich geäußert haben, es sei ein richtiger Schächterschnitt gewesen? — Zeuge: Nein, ich kenne solchen Schnitt ja gar nicht. — Rechtsanwalt Gammersbach: Erkennen Sie das aufgenommene Protokoll als richtig an? — Zeuge: Ja. — Rechtsanwalt Gammersbach: Sie haben nach dem Protokoll zunächst einen Blutfleck von 20 : 16 Centimetern und als Sie die Spreu, auf der die Leiche lag, entfernten, ferner einen Blutfleck, von 30 : 18 Centimetern gefunden. — Zeuge: Ja, es befand sich auch noch getrocknetes Blut auf beiden Wangen. — Staatsanwalt: War nicht auch an den Kleidern Blut, so daß diese an dem Körper angeklebt waren? — Zeuge: Ja. — Rechts-